In dem Herbstprogramme unserer Schulanstalt vom Jahre 1844 hat das damalige Lehrercollegium die **Disciplinarordnung** veröffentlicht, welche nach Bestimmung der vorgesetzten Behörden für die Angehörigen der Schule maßgebend ist. Nach so langer Zwischenzeit scheint es räthlich, jene Disciplinarordnung noch einmal im diesjährigen Programme, mit den angemessen erschienenen Modificationen, zur allgemeineren Kenntniß zu bringen. Indem wir dies thun, glauben wir, damit insbesondere auch im Interesse der Eltern zu handeln, die ihre Kinder unsere Schule besuchen lassen. Die Eltern der Schüler sind ja, wie die Lehrer der Anstalt, berufen und verpflichtet, in ihrem Kreise strenge auf Ordnung zu halten und, soviel von ihnen abhängt, die Kinder an Zucht zu gewöhnen. Daher wird es ihnen gewiß willkommen sein, daß ihnen nochmal der Wortlaut der einzelnen Schulgesetze vor Augen gestellt wird. Im Ganzen schließen sich diese Gesetze enge und meist wörtlich an die Disciplinarordnung an, welche für die Gymnasien und Progymnasien der Provinz Westphalen unter dem 24. April 1833 erlassen wurde.

Disciplinarordnung
für die höhere Stadtschule in Eupen.

Vorwort.

Obgleich jeder Schüler in den Vorschriften der Religion und in der Stimme seines Gewissens die sichersten Führer, wie für sein ganzes Leben, so auch für sein Verhalten in der Schule hat, so haben wir doch im Folgenden die Hauptpunkte zusammengestellt, auf deren genaueste Beachtung die hiesige höhere Lehranstalt rücksichtslos halten muß.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aufnahme in die Schule.

§. 1.

Jeder Schüler hat bei seiner Anmeldung zur Aufnahme ein Entlassungszeugniß der bisher von ihm besuchten Schule über sein Betragen, den Grad seiner Kenntnisse und die Klasse, aus der er abgegangen ist, mitzubringen. Hat er noch keine eigentliche Schule besucht, so ist wenigstens ein beglaubigtes Zeugniß seines bisherigen Privatlehrers erfordert.

§. 2.

Auswärtige Eltern oder Vormünder haben überdieß bei der Anmeldung ihrer Söhne oder Mündel dem Rector der Anstalt einen Bürger der Stadt Eupen namhaft zu machen, dem sie ihre Stellvertretung bei denselben außer der Schule übertragen wollen. Diese Stellvertreter übernehmen die Pflicht, über das sittliche Betragen der ihnen anvertrauten Schüler nach den Bestimmungen der Schule zu wachen, keine Unordnungen zu dulden und, wo solche vorkommen, den Rector davon ungesäumt in Kenntniß zu setzen.

Verhältniß zwischen der Schule und ihrem Zögling.

§. 3.

Von jedem aufgenommenen Schüler wird eine unbedingte Unterwerfung unter alle Gesetze der Anstalt erwartet. Auch Eltern und Angehörige können ohne Zustimmung der Lehrer keinen Schüler von der Ordnung des Ganzen, also auch nicht von einzelnen Unterrichtszweigen oder Lectionen entbinden; vielmehr ist es in letzterer Beziehung Regel, daß Dispensationen von Unterrichtsgegenständen gar nicht Statt finden. (Was insbesondere das Latein betrifft, so hat die Königliche Regierung in Aachen in späteren Verfügungen die Dispensation von diesem Unterrichte gänzlich untersagt und im äußersten Falle sich selbst vorbehalten.)

Verhältniß des Schülers zu den Lehrern.

§. 4.

Jeder Schüler ist zur Achtung und unbedingten Folgsamkeit gegen einen jeden Lehrer sowohl in als außer der Schule verpflichtet. In Hinsicht auf Fleiß und sittliche Führung ist er zunächst dem Ordinarius seiner Klasse zur Aufsicht und Leitung übergeben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kirchenbesuch.

§. 5.

Die katholischen Schüler sind verbunden, dem Gottesdienste für die Schule regelmäßig beizuwohnen. Zu dem Ende müssen sie sich 5 Minuten vor halb acht Uhr im Schulgebäude eingefunden haben. Rücksichtlich der Dispensation gelten für den Kirchenbesuch dieselben Bestimmungen wie für den Schulbesuch.

Die evangelischen Schüler sind gehalten, dem sonntäglichen Gottesdienste in ihrer Kirche, sowohl des Vormittags als des Nachmittags, beizuwohnen.

Schulbesuch.

§. 6.

Mit allem Erforderlichen versehen, soll sich der Schüler zur bestimmten Zeit, des Nachmittags 5 Minuten vor zwei Uhr, pünktlich in der Schule einfinden und seinen angewiesenen Platz einnehmen. Verspätung darf durchaus nicht Statt finden. Wer auch gegründete Abhaltung vom Schulbesuche hat, darf doch nicht ohne persönlich von dem Rector oder Ordinarius eingeholte Erlaubniß ausbleiben. Nur Krankheit macht eine Ausnahme. Doch muß in solchen Fällen sogleich auf eine zuverlässige Art Anzeige gemacht werden. Um Schulversäumnisse unter dem bloßen Vorgeben von Krankheit zu verhüten, werden die Lehrer in verdächtigen Fällen eine nähere Untersuchung veranlassen.

Dieselbe Pünktlichkeit wird in der Beobachtung der Ferienzeit erwartet.

Häuslicher Fleiß.

§. 7.

Die mit dem öffentlichen Unterricht nicht besetzte Zeit des Tages sollen die Schüler sich für ihre Arbeiten und Erholungen angemessen eintheilen. Sie dürfen nicht zur Unzeit sich außerhalb ihrer Wohnungen aufhalten oder Besuch bei sich dulden, sondern müssen den Bestimmungen der Schule die pünktlichste Folge leisten.

Ordnung und Anstand in der Schule und auf dem Schulwege.

§. 8.

Jeder Schüler ist zur Ordnung und Reinlichkeit am Körper, in Kleidung, Büchern und Heften verpflichtet. Er hat Repetitionen, Präparationen, Ausarbeitungen, Karten, Zeichnungen, kurz jede Arbeit so zu liefern, Hefte und Bücher so zu halten, wie sie jeder Lehrer in jeder Hinsicht von ihm fordert.

Sein Aeußeres soll den Ausdruck jugendlicher Bescheidenheit und Einfachheit an

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich tragen; daher darf er auch nicht in auffallender, von dem Anstande und der guten Sitte abweichender Tracht in der Schule erscheinen.

Während des Unterrichts ist jede fremdartige Beschäftigung oder gar absichtliche Störung, sowie unzeitiges Fragen und Antworten durch die Natur der Sache als unzulässig bezeichnet.

Die Zeit, welche zwischen den Lectionen zur Erholung bestimmt ist, soll auch dieser gemäß und auf eine anständige Weise benutzt werden. Rohes und zügelloses Betragen entehrt hier, wie überall, den Schüler einer höheren Bildungsanstalt.

Ebenso wird ein anständiges und geräuschloses Betragen auf dem Gange zur Schule und nach Hause von jedem Schüler erwartet. Jedes unanständige und muthwillige Verhalten auf dem Schulwege wird von Seiten der Schule ernstlich geahndet.

Achtung vor dem Schullokal.

§. 9.

Das Bewußtsein, einer höhern Bildungsanstalt anzugehören, soll den Schüler auch zur Achtung gegen die Stätte seiner Bildung bringen. Er muß das Schulgebäude, sowie alles Schulgeräth und alle Unterrichtsmittel für unverletzlich halten und in keinem Falle darin etwas mit Wissen und Willen beschädigen oder entstellen. Sonst hat er außer den Kosten der Wiederherstellung des Verdorbenen noch eine besondere Schulstrafe zu erleiden. Bleibt der Thäter unentdeckt, so muß die betheiligte Klasse für den Schaden einstehen.

Betragen außer der Schule überhaupt.

§. 10.

Der Schüler muß überhaupt in seinem ganzen Betragen alles vermeiden, was der guten Sitte und dem Anstande zuwider ist, besonders das, wodurch er sich über sein Alter erhebt, aus seinem Verhältniß als Schüler tritt, oder gar seine Sittlichkeit in Gefahr bringt. Untersagt ist deshalb:

1. alles Auffallende in der Kleidung und jede Anmaßung in der ganzen äußeren Haltung, sowohl in als außer der Schule;
2. das Tabakrauchen, sowohl in als außer dem Hause;
3. das Baden gegen den Willen oder die Anweisung der Schule;
4. jede lärmende, die Leidenschaft des Spielens, Trinkens u. s. w. nährende Zusammenkunft der Schüler in und außer dem Hause;
5. der Besuch der öffentlichen Wirths- und Kaffehäuser, Billards, Konditoreien u. s. w., sowohl in der Stadt als in deren unmittelbaren Nähe, anders als in Gesellschaft und unter Aufsicht der Eltern oder deren Stellvertreter;
6. der Besuch öffentlicher Bälle oder des Schauspiels, wenn nicht nach vorhergegangener Zustimmung der Eltern oder deren Stellvertreter die Erlaubniß des Ordinarius eingeholt worden ist, welcher ermessen wird, ob nach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Alter, Betragen und Fleiß des Schülers diese Erlaubniß gewährt werden könne, oder nicht;

7. die Benutzung öffentlicher Leihbibliotheken;
8. jede Verbindung der Schüler unter sich oder mit andern, deren Zweck dem Rector nicht angezeigt und von demselben gebilligt worden ist. (Hierzu gehört auch, wenn Schüler zusammengehen, um ihre Arbeiten gemeinschaftlich zu machen.)

Achtung vor den Menschen überhaupt und den Vorgesetzten insbesondere.

§. 11.

Der Schüler soll diese Achtung beweisen:

1. vor sich selbst, indem er sich jeder ihn entehrenden Handlung, jedes Vergehens gegen Schaam und Zucht enthält.
2. vor seinen Mischülern, indem er sich friedfertig und gefällig zeigt, empfangene Beleidigungen nicht selbst rächt, sondern wenn eine friedliche Ausgleichung nicht erfolgt, sie vor den Ordinarius seiner Klasse bringt, nie aber lieblos und schadenfroh gegen seinen Mitschüler auftritt, oder sich als strafbaren Verläumder und unberufenen Zuträger zeigt;
3. vor allen Lehrern und Vorgesetzten der Anstalt, sowie überhaupt gegen ältere Personen, in Beobachtung des äußeren Anstands sowohl als in einem bescheidenen, von Offenheit und Wahrheit zeugenden Benehmen.

Censuren.

§. 12.

Um jedem Schüler durch Anerkennung seines Fleißes und gesitteten Betragens eine Aufmunterung zu gewähren, durch Hinweisung auf seine Mängel aber ihn zur Selbstkenntniß und Besserung zu führen, außerdem die Eltern und Angehörigen in den Stand zu setzen, für das gute Verhalten desselben nach Kräften mitzuwirken, werden halbjährig für jede Klasse Censuren ausgegeben.

Die Mittheilung geschieht am Ende des Semesters in der Regel an den Schüler selbst. Dieser hat seine Censur den Eltern oder Pflegern vorzulegen und dieselbe mit deren Unterschrift versehen, dem Ordinarius seiner Klasse wieder vorzuzeigen.

Sollte eine Censur zur gewöhnlichen Zeit bei den Angehörigen nicht erfolgen, so werden sie vor allem den Eingang derselben betreiben.

Strafen.

§. 13.

Allen Strafen, welche die Schule auszuüben sich genöthigt sieht, liegt die reine und väterliche Absicht der Lehrer zum Grunde, den strafbaren Schüler zur Besserung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Sinnesänderung zu führen. Jeder Schüler möge dann auch durch ein untadeliges Verhalten, durch Gehorsam und Fleiß, die Anstalt der traurigen Nothwendigkeit überheben, zu eigentlichen Strafen zu schreiten.

Bedeutsam mag jedem Schüler, auf dessen Einsicht, Gefühl und Willen täglich eingewirkt wird, schon die leiseste Erinnerung seines Lehrers sein.

Reichen Winke und Erinnerungen nicht hin, so folgen Verweise, und sie werden entweder abgesondert oder öffentlich, gelegentlich oder feierlich, in Gegenwart der Klasse oder vor der Lehrerconferenz, endlich vor Lehrern und Schülern zugleich gegeben.

Hieran schließen sich Bemerkungen im Klassenbuche und auf der Censur; ferner außerordentliche Mittheilungen über die schlechte Aufführung an Eltern und Vormünder.

Sollte ein Schularrest wirksamer erscheinen, sei es in der Klasse oder im Hause des Lehrers, so wird zu dieser Strafe geschritten.

Reichen die Schulstrafen zur Besserung nicht mehr aus, oder wird das Beispiel und der Umgang eines Schülers seinen Mitschülern gefährlich, so tritt die Entfernung von der Schule ein; jedoch wird sie zur möglichsten Schonung in drei Graden festgesetzt:

1. Der erste derselben, die stille Entfernung, besteht darin, daß der Rector oder in dessen Auftrage der betreffende Ordinarius die Angehörigen von der Aufführung des Zöglings amtlich benachrichtigt und den Rath ertheilt, daß derselbe möge zurückgenommen werden. Wenn die Angehörigen diesem Rathe nicht folgen, so trifft den Straffälligen für das erste noch eine angemessene Schulstrafe, doch mit der Ankündigung, daß er bei nicht erfolgter Besserung mit der
2. Ausschließung werde bestraft werden, und die Angehörigen haben es sich dann selbst zuzuschreiben, sobald zu diesem zweiten Strafgrade geschritten werden muß. In diesem Falle sollen die Angehörigen von seiner Ausschließung unter schriftlicher Mittheilung des Conferenzbeschlusses ebenso, wie die Mitschüler, in Kenntniß gesetzt werden.
3. In außerordentlichen Fällen, wenn die Vergehungen eines Schülers von wirklicher Bösartigkeit zeugen und es bedenklich scheinen muß, daß er in eine andere Anstalt zur Gefahr seiner neuen Mitschüler aufgenommen würde, soll die höchste aller Schulstrafen, die öffentliche Verweisung, eintreten.

Entfernung unfähiger Schüler.

§. 14.

Mangel an natürlicher Anlage zu wissenschaftlicher Ausbildung kann zwar, wenn er nicht zugleich mit Unfleiß verbunden ist, an sich einem Schüler nicht zum Vorwurfe gereichen. Auf der andern Seite ist ein solcher Schüler aber auch, wenn er mit Eigensinn eine Bahn verfolgen will, die ihm nun einmal von der Natur verschlossen ist, eine große Last für die Schule. Es wird daher außer den Bestimmungen, die schon anderweitig wegen der Freischüler getroffen sind, festgesetzt, daß ein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jeder Schüler, wenn er einen vollständigen Cursus seiner Klasse zweimal durchgemacht hat und doch nicht reif zum Aufsteigen befunden wird, eben dadurch als ungeeignet zu dem ferneren Besuche der Anstalt erklärt werde und dieselbe verlassen müsse, ohne daß dies jedoch als Strafe zu betrachten sei.

Abgang von der Schule.

§. 15.

Von den Eltern oder dem Vormünder eines Schülers wird mit Recht erwartet, daß, wenn derselbe die Schule verlassen soll, sie sich deshalb mit dem Rector benehmen, wenigstens die bestimmte Anzeige davon machen werden.

Der Schüler, dessen Abgang nicht vor dem Anfang eines neuen Quartals angezeigt worden ist, bleibt in dem Verzeichnisse der Schüler und muß das Schulgeld für das nächste Quartal entrichten.

Jeder Schüler erhält bei seinem Abgange ein Entlassungs-Zeugniß, und zwar unentgeltlich. Verlangt er späterhin ein solches, so muß für die Ausfertigung ein Thaler pr. Cour. bezahlt werden.

Das Entlassungs-Zeugniß kann aber erst dann gegeben werden, wenn der Schüler das rückständige Schulgeld bezahlt, seine sonstigen Obliegenheiten gegen die Schule erfüllt, insbesondere geliehene Bücher zurückgegeben, oder wenn er sich eines Vergehens schuldig gemacht, die verdiente Strafe erstanden hat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf